Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 10 (1983)
Heft: 4

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An der AHV/IV – Front ...

Anlässlich verschiedener Tagungen, welche im Ausland stattgefunden hatten, haben uns zahlreiche Landsleute gebeten, in den offiziellen Seiten der Revue besonders interessante Themen, wie z. B. die AHV/IV, etwas ausführlicher zu behandeln. Wir wollten nicht verfehlen, dieser Anregung Folge zu geben und haben Herrn Henri Garin, Direktor der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf, besucht.

Herr Garin ist 1938 in einer Familie geboren, welche zahlreiche «Afrika-Schweizer» zählt. Nach Physikstudien hat er sich auf dem Gebiet der Informatik spezialisiert, zuerst bei den PTT und später, ab 1967, bei der Zentralen Ausgleichsstelle. 1980 hat er die Leitung dieser wichtigen, zum eidgenössischen Finanzdepartement gehörenden Abteilung, übernommen.

Auslandschweizerdienst

Welches sind die Ihrer Abteilung übertragenen Aufgaben?
Betreffen sie ausschliesslich die Auslandschweizer?

H. G. Es gilt zu unterscheiden: Unsere Verwaltung vereinigt zwei Ausführungsorgane der sozialen Sicherheit der Schweiz, d. h. die Zentrale Ausgleichsstelle und die schweizerische Ausgleichskasse. Die Zentrale hat insbesondere zur Aufgabe, die Gelder der AHV/IV (12 Milliarden Franken) zu verwalten, dies in enger Zusammenarbeit mit den rund hundert kantonalen Ausgleichskassen und denjenigen der Berufsverbände. Sie führt aber auch die zentralen Register der Versicherten und Leistungsbezüger, teilt den neuen Versicherten die Nummern zu, dient als Rechenzentrum bei Rentenerhöhungen infolge der periodischen AHV-Revisionen. Diese Aufgaben betreffen alle Versicherten, beschränken sich also nicht nur auf die Auslandschweizer.

Was die schweizerische Ausgleichskasse betrifft, so handelt es sich hier um eine der hundert Kassen, die sich mit dem Vollzug der AHV/IV befassen. Ihre Besonderheit besteht darin, dass sie für die freiwillige Versicherung der Auslandschweizer und die Anwendung der internationalen Abkommen über Soziale Sicherheit verantwortlich ist (betreffend die Ausländer, die nach erfolgter Erwerbstätigkeit in der Schweiz in ihr Heimatland zurückgekehrt sind). In bezug auf die ausgerichteten Renten (zur Zeit gegen 160 000) ist sie bei weitem die bedeutendste Ausgleichskasse des Landes.

Wieviele Auslandschweizer sind der freiwilligen AHV/IV angeschlossen?
Welches ist die Bedeutung der bezahlten Beiträge und der ausgerichteten Renten?

H. G. Man zählt heute gegen 40 000 Beitragszahlende und 36 000 Rentner, was im Hinblick auf die Ehepaar-Altersrenten eine grössere Zahl von Bezugsberechtigten ergibt. Die Beiträge belaufen sich auf 40 Millionen und die Renten auf 250 Millionen Franken. Die an die Auslandschweizer bezahlten Renten betragen also rund das sechsfache der von ihnen erhobenen Beiträge. Die allgemeine AHV/IV-Rechnung, die die obligatorische und freiwillige Versicherung umfasst, weist dagegen einen kleinen Überschuss aus (12,1 Milliarden an Beiträgen, 12,0 Milliarden an Renten).

Willy Ritschards plötzlicher Tod

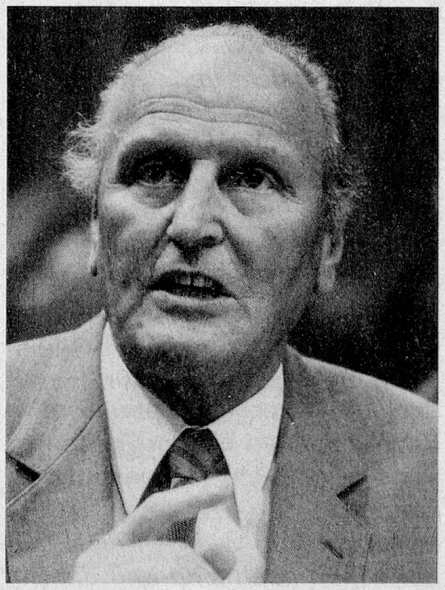

Bundesrat Willy Ritschard, Chef des Eidgenössischen Finanzdepartements, ist am 16. Oktober, einem Sonntagmorgen, auf einer Bergwanderung einem Herzversagen erlegen.

Als Solothurner Sozialdemokrat 1973 in den Bundesrat gewählt, hatte er erst kürzlich seinen Rücktritt auf das Jahresende angekündigt. Ebenfalls zurücktreten wird auf das Jahresende sein Bundesratskollege Georges-André Chevallaz, Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, als Kandidat der Waadtländer Freisinnigen ebenfalls 1973 in die Landesregierung gewählt.

Die beiden Nachfolger werden vom Parlament am 7. Dezember 1983 gewählt.

Die Verordnung über die freiwillige Versicherung ist kürzlich revidiert worden. Welches sind die wesentlichen Änderungen?

H. G. Seit dem 1. Januar 1983 müssen im Prinzip die Beiträge in Schweizerfranken direkt an die Ausgleichskasse in Genf bezahlt werden. Parallel dazu werden auch die Renten von der Schweiz aus überwiesen. Ein anderer wichtiger Punkt: die Jahre, während denen die Zahlung der Beiträge gestundet ist, werden nicht mehr als Versicherungszeit angerechnet. Dies betrifft jene Versicherten, die in Ländern wohnhaft sind, aus welchen Devisentransfers praktisch unmöglich sind.

Was bezwecken die verschiedenen Änderungen?

H. G. Die direkten Zahlungen erübrigen die Führung zweier Buchhaltungen für jeden Versicherten, die eine in Genf und die andere bei der zuständigen schweizerischen Vertretung. Die Festsetzung der Renten und anderer Entscheidungen finanzieller Art bilden in Zukunft nicht mehr Gegenstand einer zeitraubenden Korrespondenz mit den Botschaften und Konsulaten. Schliesslich kann die Kasse mit stabileren Beiträgen rechnen (bisher wurden die Beiträge am Anfang des Jahres in lokaler Währung festgesetzt und die Kursschwankungen im Verlaufe des Rechnungsjahres gingen zulasten der Kasse). Diese Änderungen bezwecken also auf der einen Seite eine gewisse Gesundung der Finanzen der freiwilligen Versicherung, deren vorhin erwähnte Unausgeglichenheit öfters in politischen Kreisen lebhafte Kritik hervorgerufen hatte, und auf der andern Seite eine bedeutende Rationalisierung der Arbeit unserer diplomatischen und konsularischen Vertretungen.

Kommen diese Reformen schon jetzt überall zur Anwendung oder gibt es Ausnahmen?

H. G. Das neue System wird bereits in zirka 50% der Fälle angewendet. Wir lassen Ausnahmen dort zu, wo die Devisentransfers starken Beschränkungen unterworfen sind und sofern eine Verrechnung zwischen Beiträgen und Renten möglich ist. Wenn nötig strengen wir uns auch an, pragmatische Lösungen zu finden. So können unsere Landsleute in Italien ihre Beiträge auf ein dort speziell eröffnetes Konto überweisen. Die Renten werden jedoch von der Schweiz aus bezahlt.

Ist die Einführung dieses Systems besonderen Schwierigkeiten begegnet?

Riskiert man nicht eine Verminderung der Zahl der Versicherten und in der Folge eine Erhöhung jener Personen, die Unterstützung benötigen?

H. G. Bis jetzt haben wir nur einige Probleme wegen Bankgebühren festgestellt. Wir haben jedoch keinen Rückgang des Versichertenbestandes verzeichnet.

Sie haben vorhin von Beitragsstundung gesprochen. Unter welchen Umständen wird sie gewährt?

H. G. Sie kommt in Zukunft auf individuelle Art zur Anwendung und nicht mehr global für Länder. Die Betroffenen müssen ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Vertretung einreichen, in welchem dargelegt wird, weshalb sie ihre Beiträge nicht in der Schweiz bezahlen können.

Ist der Versicherte während der fraglichen Zeitspanne gegen die Risiken der Invalidität gedeckt?

Werden die Jahre vor 1983, während denen die Beiträge gestundet waren, bei der Berechnung der Renten berücksichtigt?

H. G. Ja, während der Stundung bleibt der Versicherte im Rahmen der Invalidenversicherung gedeckt. Die vor 1983 erworbenen Rechte können bei der Rentenberechnung nicht abgesprochen werden.

In Ländern, in welchen die Steuern schon hoch sind und die Sozialversicherung verhältnismässig gut ausgebaut ist, bedeutet die Zahlung der AHV/IV-Beiträge eine schwer zu ertragende Mehrbelastung und dies umso mehr, als die freiwillig Versicherten die Gesamtheit der Beiträge, d. h. 8,8%, bezahlen müssen, ein Ansatz der in der Schweiz nur für die Selbständigerwerbenden zur Anwendung kommt. Könnte man nicht eine mildere Formel finden oder wenigstens die Beiträge auf das Nettoeinkommen (nach Abzug der Steuern und der Beiträge an die Sozialversicherung) berechnen?

H. G. Es würde gegen das Prinzip der Gleichbehandlung aller Bürger dieses Landes verstossen, wenn die Beiträge der Auslandschweizer günstiger berechnet würden als diejenigen der Inlandschweizer. Man darf auch nicht vergessen, dass derjenige, welcher heute zwei Beiträge bezahlt, auch einmal zwei Renten erhalten wird; dieser Vorteil muss bezahlt werden! Es stellt sich die Frage, ob man verschiedene Prämienkategorien vorsehen könnte, denen abgestufte Renten entsprechen würden, also eine Art AHV à la carte ... Ein etwas ähnliches System besteht übrigens bereits beim Solidaritätsfonds, wo die Genossenschafter selbst die Risikoklasse wählen können. Ein solches System würde ähnlich wie eine Lebensversicherung funktionieren; die Leistungen der Kasse wären dann von der Höhe der Beiträge und von den Zuschüssen der öffentlichen Hand abhängig.

Wäre es nicht angebracht, wenigstens in der freiwilligen Versicherung die Fälle der Ehefrauen auf individuelle Art zu behandeln?

H. G. Es handelt sich hier um eine politische Frage, die sich auch bei der obligatorischen Versicherung stellt. Die gegenwärtige Lage ist jedoch eher günstig für Ehefrauen mit einer bescheidenen oder gar keiner Erwerbstätigkeit. Die gegenwärtige Lage ist andererseits weniger günstig für Gattinnen mit

gehobeneren, eigenen Einkünften.

Die Einführung eines neuen Artikels 4 bis in der Bundesverfassung (Gleichheit zwischen Mann und Frau) sollte logischerweise das Problem der Witwerrenten wieder aktuell werden lassen. Figuriert diese Frage im Programm der 10. AHV/IV-Revision?

Würde gegebenenfalls ein freiwillig Versicherter, dessen Ehefrau nie Beiträge bezahlt hat, ebenfalls in den Genuss einer Witwerrente kommen?

H. G. Dieser Punkt figuriert im Programm der 10. Revision, aber es ist schwierig, die Lösung, welche der Gesetzgeber treffen wird, vorauszusehen, denn die Ansichten gehen weit auseinander. Das Problem könnte übrigens auch unter andern Gesichtspunkten angegangen werden, z. B. auf dem Umweg einer erheblichen Anpassung der Waisenrenten.

Die Ehefrau eines freiwillig Versicherten erhält in der Regel nur eine Invalidenrente, wenn sie selbst während mindestens eines Jahres Beiträge entrichtet hat. Dies kann manchmal zu Ungerechtigkeiten führen, denn gewisse Ehefrauen hatten nie die Möglichkeit, selbst Beiträge zu bezahlen (nichterwerbstätige, durch Heirat Schweizerinnen gewordene Ehefrauen). Ist es vorgesehen, diese Lücke zu schliessen? Im Falle der Ausrichtung einer Invalidenrente, z. B. aufgrund von zwei Beitragsjahren, wie wird diese berechnet?

H. G. Die für die AHV gültigen Grundsätze finden nicht immer ohne weiteres Anwendung bei der IV. Es ist unter gewissen Umständen möglich, für die schwersten Fälle eine Lösung zu finden, indem Fürsorgeleistungen zugesprochen werden, immer jedoch unter der Bedingung der Bedürftigkeit. In Anbetracht dieser, bereits in der jetzt gültigen Gesetzgebung vorhandenen Möglichkeit, ist eine Gesetzesänderung in diesem Punkt nicht vorgesehen. Was die Berechnungsart der aufgrund von zwei Beitragsjahren ausgerichteten Invalidenrente anbetrifft, ist sie gleich wie jene der Teilrenten der AHV. Berücksichtigt werden die Beitragsjahre des Versicherten im Verhältnis zu den normalen Beitragsjahren seiner Altersklasse (Beispiel: 2/10 der Vollrente für den 30jährigen Versicherten, der nur während zwei Jahren Beiträge bezahlt hat).

Erhalten die Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten freiwillig versicherten Schweizerin eine Waisenrente?

H. G. Ja. Gewisse Einschränkungen sind im Zuge der kürzlich erfolgten Revision der Verordnung über die AHV beseitigt worden und die neuen Bestimmungen sind auf 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

Die in die Schweiz zurückgekehrten Landsleute, die nach dem 65. Altersjahr weiter erwerbstätig sind, müssen AHV/IV-Beiträge bezahlen. Ist es normal, dass diese Jahre für die Berechnung ihrer Altersrente nicht berücksichtigt werden, selbst wenn ihnen Beitragsjahre zur Erlangung einer Vollrente fehlen?

H. G. Man kann selbstverständlich diese Frage stellen, aber die Antwort liegt auf der politischen Ebene. Dieses Problem betrifft überdies auch zahlreiche Inlandschweizer, die nicht im Genusse einer Vollrente sind. Eine eventuelle politische Entscheidung in diesem Sinne würde nicht allein die Schweizer betreffen, die im Alter von 65 Jahren aus dem Ausland zurückkehren.

Es ist zur Zeit nicht möglich, fehlende Beitragsjahre einzukaufen. Soll dies anlässlich einer der nächsten Revisionen der AHV/IV geändert werden?

H. G. Es handelt sich hier um einen der im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die 10. Revision zur Diskussion stehenden Gegenstände; aber es ist schwierig vorauszusehen, welche Lösung schliesslich getroffen werden wird.

Im gegenwärtigen System ist die Berechnung der Beiträge und der Renten äusserst kompliziert. Wäre eine Vereinfachung nicht möglich?

H. G. Das menschliche Leben ist kompliziert und die AHV-Gesetzgebung widerspiegelt es. Die Einführung einer Einheitsrente, gleich für alle, würde die administrativen Arbeiten beträchtlich vermindern, aber man würde dann den sehr grossen Unterschieden in den einzelnen Umständen nicht mehr Rechnung tragen. Übrigens gestattet uns die Informatik heute, diese Berechnungen auf viel schnellere Art als früher zu erstellen.

Es gab Zeiten, in welchen die Auslandschweizer ihre Renten mit beträchtlichem Verzug erhielten. Sind diese Zeiten vorbei?

H. G. Ja, glücklicherweise! Dank bedeutenden Rationalisierungsmassnahmen konnten unsere Rückstände auf Ende 1981 aufgearbeitet werden. Heute sind wir à jour. Das gleiche gilt für die Renten, die an Ausländer bezahlt werden, welche in der Schweiz gearbeitet hatten. Es liegt uns viel daran, von unseren Landsleuten im Ausland in einem positiven Licht gesehen zu werden und die Verbesserung der Dienstleistungen ist uns ein dauerndes Anliegen.

Abstimmungen auf Bundesebene 1984

Sie wurden auf folgende Daten gelegt:

26. Februar **23. September**
20. Mai **2. Dezember**

Am 26. Februar werden sich Volk und Stände zu folgenden Stimmvorlagen äussern können:

- **Schwerverkehrssteuer**
- **Autobahnvignette**
- **Zivildienstinitiative.**